

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen

LieberLesen

und nach der Eintragung mit dem Zusatz "e.V."

2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Jugendhilfe, insbesondere die Pflege des Kontakts zu Mädchen aus Flüchtlingsfamilien, die Förderung ihrer Sprach- und Lesefähigkeiten, ihre soziale Integration und ihr behutsame Hinführung an deutsche Lebensweisen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht

- durch die Abhaltung von regelmäßigen Treffen mit Mädchen aus Fluchtländern in deren jeweiligen Unterkünften, durch gemeinsames spielerisches Lernen, Lesen und durch gemeinsame Unternehmungen in die nähere Umgebung,
- durch den Aufbau eines Netzwerkes von langfristig stabilen Lerngruppen zur Förderung von Flüchtlingsmädchen,
- durch den sukzessiven Aufbau eines vom Verein als Träger zu betreibenden Freizeitentrums für Mädchen mit Migrationshintergrund, zur Erreichung folgender Ziele:
 - die Vermittlung von Selbstbewusstsein, Selbständigkeit und ein Verständnis ihres eigenen Wertes;
 - der Verbesserung ihrer sprachlichen Qualifikation durch Kommunikationskreise und Lesezirkel;

- der Unterbreitung eines weitgefächerten Bildungsangebotes in Mal- und Zeichenkursen, durch Turnen und Tanz, Sport und Musik sowie durch Vermittlung von Grundkenntnissen in IT -Techniken und anderen beruflichen Fähigkeiten;
- der Hilfe bei der Entscheidung über ihre weitere Ausbildung/Studiums
- die Vermittlung von Kontakten mit in Deutschland aufgewachsen jungen Mädchen sowie durch den Besuch lokaler Feste, Veranstaltung, Theater, Mädchenklubs und deutschen Familien zur erleichterten Eingewöhnung in deutsche Lebensweisen

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung, keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den „ Terre Des Femmes Menschenrechte für die Frau e.V.“ der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigende Zwecke zu verwenden hat. . Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens und des Zwecks dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 3 Aufgaben

1. Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:

- a) die Durchführung von regelmäßigen Treffen am Wohnort der begünstigten Flüchtlingsmädchen;
- b) die Bildung von freiwilligen, langfristig und kontinuierlich arbeitende "Lesezirkel-Gruppen";
- c) die Durchführung gemeinsamer Unternehmungen und Ausflüge, z.B. zum Berliner Zoo, zu geeigneten Theateraufführungen, zu Treffen mit befreundeten deutschen Mädchen, ins Schwimmbad oder in geeignete Ausstellungen oder Museen;
- e) die Anwerbung und Qualifizierung von Mitarbeitern mit pädagogischen/sozialpädagogischen Vorkenntnissen für die Arbeit in Lesezirkeln mit Migrantinnenmädchen;
- f) die Einwerbung von Fördergeldern.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt mit oder ohne Angaben von Gründen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten, die Anordnung des Vorstandes und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren, sowie die Hausordnung der jeweiligen Unterkünfte der Migrantinnenmädchen und/oder der Orte an denen die Lesezirkel stattfinden zu respektieren und einzuhalten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung in Höhe von zwei Beiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst erfolgen, nachdem seit der Absendung der zweiten Mahnung eine Frist von zwei Monaten verstrichen ist. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung, wenn der Vorstand das auszuschließende Mitglied zwei Wochen vor der Versammlung über den beabsichtigten Ausschluss in Kenntnis gesetzt hat. Eine schriftliche Stellungnahme des Mitgliedes ist zu verlesen. Mit der Beschlussfassung wird der Ausschluss wirksam.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.
2. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages Sorge zu tragen. Mitgliedschaftsgebühren sind an den Verein zur Zahlung mindestens am 1. März eines laufenden Jahres fällig und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

3. Der Vorstand kann Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Die Anwesenheit von Mitgliedern bei Veranstaltungen des Vereins bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
2. Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
3. Anträge zur Satzungsänderung müssen dem Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter sowie einem weiteren Vorstandsmitglied und ist an die Mitgliedschaft gebunden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende, vertreten. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

§ 10 Berufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, die vom Vorsitzenden geleitet wird. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung, des Vereinszwecks und zu seiner Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

„Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 S. 4 BGB wird versichert.“

Prof. Dr. Barbara Schaeffer-Hegel

RA Bernd Hildebrandt

Vorsitzende

Mitglied des Vorstands